



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2009/2010 – Ausgegeben am 04.06.2010 – 27. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

141. Verordnung des Rektorats bezüglich des Aufnahmeverfahrens gemäß § 124b Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 für das Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

142. Verordnung des Rektorats bezüglich des Aufnahmeverfahrens gemäß § 124b Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 für das Bachelorstudium Psychologie

WAHLEN

143. Ergebnis der Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Wien

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

141. Verordnung des Rektorats bezüglich des Aufnahmeverfahrens gemäß § 124b Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 für das Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

Das Rektorat der Universität Wien erlässt gemäß § 124b Abs. 6 in Verbindung mit §§ 60 ff. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 81/2009 und auf Grundlage der Verordnung der Bundesregierung über die Festsetzung einer Zahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger und über die Ermächtigung an Rektorate zur Festlegung eines qualitativen Aufnahmeverfahrens, erschienen im BGBl. II Nr. 133/2010 folgende Verordnung über die Durchführung eines qualitativen Aufnahmeverfahrens im Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft:

Präambel

Die Bundesregierung kann gemäß § 124b Abs. 6 UG auf Vorschlag der Bundesministerin oder des Bundesministers in einem Studium, das von einem am 1. Oktober 2009 bestehenden deutschen Numerus-Clausus-Studium betroffen ist, auf Antrag aller Universitäten, an denen das betreffende Studium angeboten wird, durch Verordnung eine Zahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger festsetzen und die Rektorate ermächtigen, ein qualitatives Aufnahmeverfahren festzulegen, wenn durch die erhöhte Nachfrage ausländischer Staatsangehöriger die Studienbedingungen in diesen Studien unverträglich sind. Vor dem Antrag des Rektorates der jeweiligen Universität ist dem Senat Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen erstattet werden muss. Die Mindestzahl an Studienplätzen darf die durchschnittliche Anzahl der Studierenden dieses Studiums der drei Jahre vor der Festsetzung nicht unterschreiten.

Die Universität Wien beschloss am 16.11.2009, den Anträgen der Universitäten Salzburg und Klagenfurt zu folgen und ebenso einen entsprechenden Antrag an den zuständigen Bundesminister für das Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft zu stellen. Der Antrag wurde am 3.12.2009 an den zuständigen Bundesminister gemeinsam mit einer Stellungnahme des Senats vom 19.11.2009 übermittelt.

Die Bundesregierung beschloss in der 59. Sitzung des Ministerrats am 4. Mai 2010 die diesbezügliche Verordnung (erschieden im BGBl. II Nr. 133/2010) und legte darin für das Bakkalaureatsstudium der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien die Zahl der Studienplätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger mit 1.123 fest. Gleichzeitig ermächtigte sie das Rektorat mit der Festlegung eines qualitativen Aufnahmeverfahrens. Das Rektorat beschloss in seiner Sitzung vom 26.5.2010, diese Ermächtigung wahrzunehmen.

Geltungsbereich

§ 1. (1) Bewerberinnen und Bewerber, die ab dem Wintersemester 2010/11 die Zulassung zum Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft beantragen, müssen neben dem Nachweis der allgemeinen und der besonderen Universitätsreife und dem Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache ein Aufnahmeverfahren durchlaufen. Die Regelung betrifft unabhängig von der Staatsangehörigkeit alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassung zu diesem Studium an der Universität Wien beantragen, sofern sie nicht gemäß Abs. 2 davon ausgenommen sind.

(2) Ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber, die

- a. im Rahmen von internationalen Austauschprogrammen (ERASMUS etc.) als Studierende des Bakkalaureatsstudiums Publizistik- und

Kommunikationswissenschaft oder eines gleichwertigen Studiums ein oder zwei Semester des Bakkalaureatsstudiums Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien absolvieren,

- b. auf Grund einer Behinderung von der Entrichtung des Studienbeitrages befreit sind (§ 25 Abs. 1 Z 1 studienrechtlicher Teil der Satzung),
- c. auf Grund von Vorstudien an anerkannten inländischen und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen facheinschlägig mindestens 45 ECTS-Punkte aus Pflicht- bzw. Wahlpflichtfächern, darunter Prüfungen, die äquivalent zur Studieneingangsphase des Bakkalaureatsstudiums Publizistik- und Kommunikationswissenschaft gemäß § 4 Abs. 1 des Studienplans (erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 1993, Stück XXVIII, Nr. 253 am 26.6.2003, zuletzt geändert im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach Universitätsgesetz 2002, 11. Stück, Studienjahr 2008/09 vom 11.02.2009) sind, nachweisen können und das Studium an der Universität Wien fortsetzen wollen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die unter die Ausnahmebestimmungen des Abs. 2 fallen, werden direkt zum Bakkalaureatsstudium zugelassen. Die Zahl dieser Bewerberinnen und Bewerber wird nicht auf die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze angerechnet.

Studienplätze

§ 2. (1) Für das Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft wird die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze entsprechend der Verordnung der Bundesregierung mit 1.123 festgelegt (BGBl. II Nr. 133/2010).

Verfahren

§ 3. (1) Wenn die Anzahl der fristgerechten Anmeldungen die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze nicht übersteigt, wird für das betreffende Studienjahr kein Aufnahmeverfahren durchgeführt. Es werden nur jene Bewerberinnen und Bewerber zum Studium zugelassen, die sich rechtzeitig zum Aufnahmeverfahren angemeldet haben.

(2) Wenn die Anzahl der fristgerechten Anmeldungen die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze übersteigt, ist die Zulassung zum Studium der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft außer vom Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife von einer Reihung abhängig, die auf Grund einer Aufnahmeprüfung vor der Studienzulassung von der Studienprogrammleitung erstellt wird.

(3) Als Stichtag gilt das gemäß § 4 Abs. 1 festgelegte Ende der Anmeldefrist.

Aufnahmeprüfung

§ 4. (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist das Vorliegen der allgemeinen und der besonderen Universitätsreife sowie der Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache gemäß §§ 63 ff Universitätsgesetz und die rechtzeitige Anmeldung zur Aufnahmeprüfung. Die Anmeldefristen und die für eine Anmeldung benötigten Unterlagen werden durch die Studienbehörde rechtzeitig auf der Webseite der Universität Wien bekanntgemacht.

(2) Mit der Durchführung der Aufnahmeprüfung ist die Studienprogrammleitung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft beauftragt. Die Zusammenarbeit und die Abstimmung mit österreichischen Universitäten, an denen das Studium ebenfalls eingerichtet ist, ist zulässig. Die Studienprogrammleitung veröffentlicht alle erforderlichen Informationen auf ihrer Webseite.

(3) Die Ermittlung der für die Reihung maßgeblichen Punktezahle erfolgt durch die Bewertung auf Grund einer schriftlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung beinhaltet Fragen über kurzfristig erlernbares Fachwissen und über Basisfähigkeiten. Der Prüfungsstoff wird

von der Studienprogrammleitung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft festgelegt und bekanntgegeben.

(4) Die Reihung erfolgt anhand eines Punktesystems, deren Kriterien von der Studienprogrammleitung bekanntgegeben werden. Bei Gleichstand der Punktezahl für den letzten zur Verfügung stehenden Platz sind alle Bewerberinnen und Bewerber mit dieser Punktezahl aufzunehmen.

(5) Prüfungstermine werden einmal für das Studienjahr angeboten. Die Festlegung der Termine obliegt der Studienprogrammleitung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft.

(6) Das Ergebnis der Reihung ist den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens zu Beginn des Wintersemesters bekannt zu geben.

(7) Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grund des Aufnahmeverfahrens einen Studienplatz erhalten haben, können zum Studium im Winter- oder Sommersemester des Studienjahres, für welches das Aufnahmeverfahren durchgeführt wurde, zugelassen werden. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich. Der Beginn des Studiums im Wintersemester wird auf Grund des Aufbaus des Bakkalaureatsstudiums dringend empfohlen.

(8) Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden nicht zugelassen. Sie können sich neuerlich dem Aufnahmeverfahren im folgenden Studienjahr unterziehen. Im Aufnahmeverfahren erreichte Punkte werden bei einem wiederholten Antritt nicht berücksichtigt.

Inkrafttreten

§ 5. (1) Diese Regelung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

(2) Nach der Durchführung eines Aufnahmeverfahrens berichtet die Studienprogrammleitung hinsichtlich des Ablaufs und der Methodik des Aufnahmeverfahrens an das Rektorat. Dieser Bericht wird dem Universitätsrat und dem Senat zur Kenntnis gebracht.

Der Rektor:
Winckler

Die Vizerektorin:
Schönbauer

142. Verordnung des Rektorats bezüglich des Aufnahmeverfahrens gemäß § 124b Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 für das Bachelorstudium Psychologie

Das Rektorat der Universität Wien erlässt gemäß § 124b Abs. 1 in Verbindung mit §§ 60 ff. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 81/2009, nach Stellungnahme des Senats vom 22.4.2010 und nach Genehmigung durch den Universitätsrat am 30.4.2010 folgende Verordnung über die Durchführung von Aufnahmeverfahren im Bachelorstudium Psychologie:

Präambel

Gemäß § 124 b Abs. 1 UG kann das Rektorat in den Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien, die von den deutschen bundesweiten Numerus-Clausus-Studien Medizin, Psychologie, Tiermedizin und Zahnmedizin betroffen sind, den Zugang entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis

längstens zwei Semester nach der Zulassung beschränken. Vor dieser Festlegung ist dem Senat Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen erstattet werden muss. Die Festlegung samt allfälliger Stellungnahme des Senats hat das Rektorat dem Universitätsrat zur Genehmigung vorzulegen. Entschieden der Universitätsrat nicht innerhalb von vier Wochen ab Vorlage, gilt die Festlegung als genehmigt.

Das Rektorat der Universität Wien hat in den Studienjahren 2005/06, 2006/07, 2007/08 und 2008/09 Auswahlverfahren in Psychologie nach der Zulassung durchgeführt. Die Rechtsgrundlagen für diese Auswahlverfahren wurden nach Genehmigung der Festlegung erarbeitet, im Mitteilungsblatt der Universität Wien veröffentlicht und bildeten die Basis für die Durchführung 2005 bis 2009.

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 13.4.2010 anlässlich der Einrichtung des Bachelorstudiums Psychologie eine neue Festlegung auf Basis von Vorschlägen der Fakultäts- und der Studienprogrammleitung Psychologie beschlossen und ersuchte den Senat um eine Stellungnahme im Sinne der oben genannten Bestimmung. Die Festlegung samt allfälliger Stellungnahme des Senats vom 22.4.2010 hat das Rektorat dem Universitätsrat zur Genehmigung vorgelegt. Der Universitätsrat genehmigte diese Festlegung in seiner Sitzung am 30.4.2010.

Geltungsbereich

§ 1. (1) Bewerberinnen und Bewerber, die ab dem Wintersemester 2010/11 die Zulassung zum Bachelorstudium Psychologie beantragen, müssen neben dem Nachweis der allgemeinen und der besonderen Universitätsreife und dem Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache ein Aufnahmeverfahren durchlaufen. Die Regelung betrifft unabhängig von der Staatsangehörigkeit alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassung zu diesem Studium an der Universität Wien beantragen, sofern sie nicht gemäß Abs. 2 davon ausgenommen sind.

(2) Ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber, die

- d. unmittelbar aus den Vorläuferstudien des Bachelorstudiums Psychologie umsteigen und im Zeitpunkt des Umstiegs das Vorläuferstudium nicht unterbrochen haben. Umsteigerinnen und Umsteiger, die den Bestimmungen über die Anwendung eines Auswahlverfahrens unterlagen (gemäß Mitteilungsblatt der Universität Wien nach Universitätsgesetz 2002, 39. Stück, Nummer 234 vom 08.09.2005, Mitteilungsblatt der Universität Wien nach Universitätsgesetz 2002, 44. Stück, Nummer 279 vom 20.9.2006, Mitteilungsblatt der Universität Wien nach Universitätsgesetz 2002, 41. Stück, Nummer 228 vom 24.9.2007 oder Mitteilungsblatt der Universität Wien nach Universitätsgesetz 2002, 12. Stück, Nummer 83 vom 04.02.2008) sind nur ausgenommen, wenn sie durch ein Auswahlverfahren einen Platz erhalten haben.
- e. im Rahmen von internationalen Austauschprogrammen (ERASMUS etc.) als Studierende des Bachelorstudiums Psychologie oder eines gleichwertigen Studiums ein oder zwei Semester des Bachelorstudiums Psychologie an der Universität Wien absolvieren,
- f. auf Grund einer Behinderung von der Entrichtung des Studienbeitrages befreit sind (§ 25 Abs. 1 Z 1 studienrechtlicher Teil der Satzung),
- g. auf Grund von Vorstudien an anerkannten inländischen und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen facheinschlägig 60 ECTS-Punkte aus Pflicht- bzw. Wahlpflichtfächern nachweisen können und das Studium an der Universität Wien fortsetzen wollen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die unter die Ausnahmebestimmungen des Abs. 2 fallen, werden direkt zum Bachelorstudium zugelassen. Die Zahl dieser Bewerberinnen und Bewerber wird nicht auf die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze angerechnet.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die bislang in einem Auswahlverfahren des Diplomstudiums Psychologie nicht berücksichtigt wurden, müssen sich für den Fall, dass sie das Studium weiterhin aufnehmen wollen, dem Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium unterziehen, da mit dem Inkrafttreten des Bachelorstudiums die Zulassung zum Diplomstudium nicht mehr erfolgen kann.

Studienplätze

§ 2. (1) Für das Bachelorstudium Psychologie wird die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze entsprechend der Leistungsvereinbarung zwischen der Universität Wien und dem Bund für 2010-2012 mit 600 festgelegt (gemäß .Mitteilungsblatt der Universität Wien nach Universitätsgesetz 2002, 8. Stück, Nummer 45 vom 20.1.2010).

Verfahren

§ 3. (1) Wenn die Anzahl der fristgerechten Anmeldungen die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze nicht übersteigt, wird für das betreffende Studienjahr kein Aufnahmeverfahren durchgeführt. Es werden nur jene Bewerberinnen und Bewerber zum Studium zugelassen, die sich rechtzeitig zum Aufnahmeverfahren angemeldet haben.

(2) Wenn die Anzahl der fristgerechten Anmeldungen die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze übersteigt, ist die Zulassung zum Studium der Psychologie außer vom Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife von einer Reihung abhängig, die auf Grund einer Aufnahmeprüfung vor der Studienzulassung von der Studienprogrammleitung erstellt wird.

(3) Als Stichtag gilt das gemäß § 4 Abs. 1 festgelegte Ende der Anmeldefrist.

Aufnahmeprüfung

§ 4. (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist das Vorliegen der allgemeinen und besonderen Universitätsreife sowie der Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache gemäß §§ 63 ff UG und die rechtzeitige Anmeldung zur Aufnahmeprüfung. Die Anmeldefristen und die für eine Anmeldung benötigten Unterlagen werden durch die Studienbehörde rechtzeitig auf der Webseite der Universität Wien bekanntgemacht.

(2) Mit der Durchführung der Aufnahmeprüfung ist die Studienprogrammleitung Psychologie beauftragt. Die Zusammenarbeit und die Abstimmung mit österreichischen Universitäten, an denen das Studium ebenfalls eingerichtet ist, ist zulässig. Die Studienprogrammleitung veröffentlicht alle erforderlichen Informationen auf ihrer Webseite.

(3) Die Ermittlung der für die Reihung maßgeblichen Punktezahle erfolgt durch die Bewertung auf Grund einer schriftlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung beinhaltet Fragen über kurzfristig erlernbares Fachwissen und über Basisfähigkeiten. Der Prüfungsstoff wird von der Studienprogrammleitung Psychologie festgelegt und bekanntgegeben.

(4) Die Reihung erfolgt anhand eines Punktesystems, deren Kriterien von der Studienprogrammleitung bekanntgegeben werden. Bei Gleichstand der Punktezahle für den letzten zur Verfügung stehenden Platz sind alle Bewerberinnen und Bewerber mit dieser Punktezahle aufzunehmen.

(5) Prüfungstermine werden einmal für das Studienjahr angeboten. Die Festlegung der Termine obliegt der Studienprogrammleitung Psychologie.

(6) Das Ergebnis der Reihung ist den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern spätestens zu Beginn des Wintersemesters bekannt zu geben.

(7) Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grund des Aufnahmeverfahrens einen Studienplatz erhalten haben, können zum Studium im Winter- oder Sommersemester des Studienjahres, für welches das Aufnahmeverfahren durchgeführt wurde, zugelassen werden. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich. Der Beginn des Studiums im Wintersemester wird auf Grund des Aufbaus des Bachelorstudiums dringend empfohlen.

(8) Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden nicht zugelassen. Sie können sich neuerlich dem Aufnahmeverfahren im folgenden Studienjahr unterziehen. Im Aufnahmeverfahren erreichte Punkte werden bei einem wiederholten Antritt nicht berücksichtigt.

Inkrafttreten

§ 5. (1) Diese Regelung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft. Die Verordnung gemäß Mitteilungsblatt der Universität Wien nach Universitätsgesetz 2002, 12. Stück, Nummer 83 vom 04.02.2008 tritt mit dem auf die Verlautbarung dieser Verordnung folgenden Tag außer Kraft.

(2) Nach der Durchführung eines Auswahlverfahrens berichtet die Studienprogrammleitung hinsichtlich des Ablaufes und der Methodik des Aufnahmeverfahrens an das Rektorat. Dieser Bericht wird dem Universitätsrat und dem Senat zur Kenntnis gebracht. Abhängig von diesem Bericht kann das Rektorat gemäß § 124b Abs. 1 UG die weitere Vorgehensweise beraten und Änderungen nach Stellungnahme des Senats und Genehmigung des Universitätsrats vornehmen.

Der Rektor:
W i n c k l e r

Die Vizerektorin:
S c h n a b l

W A H L E N

143. Ergebnis der Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Wien

Am 18. Mai 2010 fanden die Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Wien statt.

Folgende Personen wurden in die Fakultätskonferenz gewählt:

Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren:

Mitglieder

Univ.-Prof. Dr. Ulrike Felt, Wissenschaftsforschung
Univ.-Prof. Privatdoz. Dr. Wolfgang Claudius Müller, Staatswissenschaft
Univ.-Prof. Dr. Sighard Neckel, Soziologie
V.-Prof. Mag. Dr. Hanna Mayer, Pflegewissenschaft
Univ.-Prof. Dr. Jürgen Grimm, Publizistik- und Kommunikationswissenschaft
Univ.-Prof. Dr. Klaus Schönbach, Publizistik- und Kommunikationswissenschaft
O. Univ.-Prof. Dr. Hannelore Eva Kreisky, Politikwissenschaft
Univ.-Prof. Dr. Birgit Sauer, Politikwissenschaft

Ersatzmitglieder

Univ.-Prof. Dr. Roland Verwiebe, Soziologie

Univ.-Prof. Dr. Karl Ucakar, Staatswissenschaft

Univ.-Prof. Dr. Hannes Haas, Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

Univ.-Prof. Dr. Dieter Segert, Politikwissenschaft

Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb:

Mitglieder

DDr. Julia Wippersberg, Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

Dr. Elisabeth Scheibelhofer, Soziologie

Mag. Gertraud Seiser, Kultur- und Sozialanthropologie

Ass.-Prof. Mag. Dr. Josef Melchior, Politikwissenschaft

Ersatzmitglieder

Dr. Cornelia Brantner, Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

Dr. Ulrike Zartler-Griessl, Soziologie

Ao. Univ.-Prof. Wolfgang Kraus, Kultur- und Sozialanthropologie

Ass.-Prof. Dr. Regina Köpl, Politikwissenschaft

Vertreterinnen und Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals:

Mitglied

Christine Jandrasits

Ersatzmitglieder

Martina Winkler

Der Dekan:

R i c h t e r

Redaktion: Mag. Dr. Petra Risak.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.